

**Protokoll der Sitzung der Gemeindevertreter
der Gemeinde Mohrkirch
am 17.03.2022, um 19.30 Uhr im Gemeindehaus Mohrkirch**

Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt.

Anwesende Gemeindevertreter:

Michael Haushahn, Wolfgang Schäfer, Volker Diederichsen, Claus Erich Paulsen, Hanno Christiansen, Rüdiger Hahn, Claus-Dieter Lille, Norbert Wacker, Thomas Christophersen, Jan Engeland, Hans-Detlef Lausen (auch Protokollführer)

somit sind 11 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend

4 Bürger/innen der Gemeinde Mohrkirch

Ein Vertreter der Presse ist nicht anwesend

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.02.2021
3. Verwaltungsbericht
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltes 2022
6. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Straßenreinigungssatzung
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB für einen Bereich nördlich des Sportplatzes, beiderseits der Straße Krämersteen
8. Sachstandsbericht zum Kita-Neubau
9. Sachstandsbericht zu Plänen der Verbesserung der Nahversorgung
10. Anträge
11. Sonstige Vorlagen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten

12. Personal- und Steuerangelegenheiten

TOP 1:

Bürgermeister Michael Haushahn begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2:

Das Protokoll vom 14.12.2021 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 x ja

TOP 3:

Verwaltungsbericht

Siehe Anlage 1

TOP 4:

Einwohnerfragestunde - keine Fragen

TOP 5:

Der Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Mohrkirch lag allen Gemeindevertretern zur Einsicht vor.

Nach Erläuterungen durch Bürgermeister Michael Haushahn, stimmt die Gemeindevertretung dem vorgelegten Haushaltsplan und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 einstimmig zu.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Mohrkirch für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. Im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge² auf 1.388.400 EUR

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen² auf 1.319.100 EUR

einem Jahresüberschuss von 69.300 EUR

einem Jahresfehlbetrag von 0 EUR

2. Im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.430.800 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.229.900 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.383.000 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.428.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.000.000 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 | Stellen ³ |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 | v.H. |

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Amtshaus, Zimmer 1, öffentlich aus.

Mohrkirch,

(Ort, Datum)

(Bürgermeister)

Abstimmungsergebnis: 11 x ja

TOP 6:

Die neue überarbeitete Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mohrkirch lag allen Gemeindevertretern zur Einsicht vor.

Nach Erläuterungen durch Bürgermeister Michael Haushahn, stimmt die Gemeindevertretung der vorgelegten Straßenreinigungssatzung einstimmig zu.

Siehe Anlage

TOP 7:

Beratung und Beschlussfassung über eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Bereich nördlich des Sportplatzes, beidseits der Straße Krämersteen

Beschlussvorlage

- a) Für einen Bereich nördlich des Sportplatzes, beidseits der Straße Krämersteen wird eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt (vgl. auch beiliegenden Übersichtplan). Die Aufstellung der Satzung wird gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Außenbereichssatzung verfolgt folgende Planungsziele:

- Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Wohnnutzung auf einem Teil aus Flurstück 2/2.
- b) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- c) Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
- d) Der Entwurf der Außenbereichssatzung und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt.
- e) Der Entwurf der Außenbereichssatzung wird an die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme gegeben.
- f) Der Entwurf der Außenbereichssatzung und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:	..11.....
davon anwesend:	..11.....
Ja-Stimmen:	..11.....

Nein-Stimmen: ..0.....

Stimmenthaltungen: ..0.....

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen /
Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren
weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Mohrkirch, 17.03.2022

.....

TOP 8:

Sachstandsbericht zum Kita-Neubau

Der Schrägboden im Pelletlagerraum wird diese Tage eingebaut. Ansonsten ist das Heizhaus und die neue Heizungsanlage fertiggestellt. Die automatische Befeuerung kann demnächst beginnen.

Danke an dieser Stelle an Hansi Clausen, der bislang die Tagestanks von Hand befüllt hat.

Das Gelände der ehemaligen Grundschule ist hergerichtet worden. Platz ist auch im sonstigen Außengelände geschaffen worden.

Der eigentliche Bau der Kita hat noch nicht begonnen, da wir noch auf eine weitere Förderzusage warten.

Die Ausschreibungen der Rohbaugewerke ist erfolgt. Angebote liegen vor. Die Ausschreibungen für die Ausbaugewerke sind in Arbeit.

TOP 9:

Sachstandsbericht zu Plänen der Nahversorgung

Nach vorheriger Abstimmung zwischen den Gemeindevertretern hat die Gemeinde eine Absichtserklärung zu Eröffnung und zum Betrieb eines TanteEnso-Mini Supermarktes mit der Firma Enso eCommerce GmbH (MyEnso) abgeschlossen.

In dieser Vereinbarung sichert MyEnso die Eröffnung und den Betrieb zu wenn im Bereich Mohrkirch 300 Teilhaberscheine gezeichnet werden und eine geeignete Fläche zur Einrichtung gefunden wird.

Die Gemeindevertretung hat umfangreich über diese Absichtserklärung berichtet und um Unterstützung für das Vorhaben gebeten.

In einer sehr kurzen Zeit ist es gelungen, genügend Interessenten für eine Mitgliedschaft bei MyEnso zu gewinnen.

Danke für die breite Unterstützung, die vielen Gespräche und kreativen Aktivitäten.

Jetzt haben wir die Zusage von MyEnso in Mohrkirch einen Mini Supermarkt einzurichten. Unsere Erwartungshaltung ist groß.

MyEnso untersucht mögliche Standorte. Für einen Standort wird die Gemeinde eine Planungsanzeige an Kreis und Land schicken.

Der Kreis und das Land werden dann kurzfristig Hinweise zum Planungsverfahren geben.

TOP 10:

Schriftlich Anträge liegen nicht vor.

Rüdiger Hahn teilt mit, dass sich im Einmündungsbereich Krämersteen/ K 23 gegenüber der Bushaltestelle ein größeres Loch am Fahrbahnrand gebildet hat.

-Die „Mobile Oldietruppe Mohrkirch“ wird sich der Sache annehmen.

Sven Müller teilt mit, dass am 26.03.22, ab 09.00 Uhr, die „Aktion sauberes Dorf“ stattfindet. Er bittet um rege Beteiligung, jeder kann mitmachen.

Start 26.03.22, 09.00h am Feuerwehrgerätehaus.

Die Landtagswahl 2022 findet am 08.05.2022 statt. Neben 9 zur Verfügung stehenden Gemeindevertretern werden weitere Bürger von Michael Haushahn angesprochen und gebeten den Wahlvorstand mit zu besetzen.

Als Wahllokal wird die Sporthalle Mohrkirch festgelegt.

Top 11:

Solarpark Compagnie

Der Bgm. berichtet. Die MBT GmbH – Familie Marxen, Compagnie stellt eine generelle Projektidee für einen Solarpark am Standort der vorhandenen Windkraftanlage am Hof Compagnie vor. Siehe Anlage

Ein solches Vorhaben bedarf der Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Amtes und eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Mohrkirch.

Im Planungsverband des Amtes sind Freiflächen PV-Anlagen Thema geworden. Es wird ein koordiniertes Vorgehen angestrebt, um „Wildwuchs“ zu vermeiden, gemeinsame Kriterien zu

erarbeiten und zwischen den Gemeinden abgestimmtes Handeln zu erreichen. Dazu hat der Planungsverband am 7.2. beschlossen, als ersten Schritt für das Amtsgebiet Ausschlussflächen ermitteln zu lassen. Der Verbandsvorsteher wurde ermächtigt den Auftrag, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften und nach vorheriger Prüfung von etwaigen Fördermöglichkeiten über die LAG AktivRegion, an ein Planungsbüro zu vergeben.

Da für eine weitere Behandlung der Projektidee Solarpark Hof Compagnie mögliche Ausschlusskriterien sowieso geprüft werden müssen, beschließt die Gemeindevertretung Mohrkirch das Ergebnis auf Amtsebene abzuwarten, bevor über eine Beantragung einer Änderung des F-Planes und Aufstellung eines B-Planes beraten und entschieden wird. Der Bürgermeister wird gebeten Familie Marxen entsprechend zu informieren.

Abstimmungsergebnis 11x Ja

Ortsentwicklungskonzept

Die Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes OEK ist förderfähig. Daraufhin sind 5 Büros angeschrieben worden. 3 Absagen haben wir erhalten und zwei Angebote.

Das Angebot von M+T aus Neumünster ist am günstigsten, liegt im erwarteten Rahmen und ist den Gemeindevertretern vor der Sitzung vorgelegt worden.

Die Gemeindevertretung beschließt Fördermittel für die Aufstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes zu beantragen und beauftragt den Bürgermeister, dem Büro M+T, vorbehaltlich einer Förderzusage den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis 11x Ja

3 Radweg von der K25 bis zur Brombeerstraße

Der Bbm. berichtet über den Eingang eines Schreibens des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehrs WiMi. Das WiMi teilt mit, dass Fördermittel aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ für ein Radwegprojekt an der L187 möglich sind.

Angesprochen ist der Streckenabschnitt der L 187, vom Abzweiger K 25 Spenting bis Einmündung Brombeerstraße.

Der Bereich ist für die Gemeinde auch interessant, weil er auch den Außenbereich Kita/Sporthalle betrifft.

Der Bgm. erläutert mögliche Maßnahmen anhand eines Lageplanes.

Je nach Ausführung muss mit Baukosten von 220 tsd. im aller günstigsten Fall von 175 tsd. Euro gerechnet werden.

Bei einer maximalen Förderung von 75% ergäbe sich ein Gemeindeanteil von 56 bzw. 44 tsd. Euro

Ohnehin anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Gestaltung des Außengeländes der Kita sind dabei nicht berücksichtigt.

Die Förderung bezieht sich auf den Bau eines Radweges. Es ist zu klären ob bei einer Nutzung auch als Gehweg zu Abzügen kommt.

Der Bgm. wartet auf Rückmeldung vom WiMi.

Das WiMi erwartet eine Entscheidung der Gemeinde zum Bau des Radweges bis zum 14.4.

Die Gemeindevertretung wird sich kurzfristig erneut mit dieser Thematik befassen.

TOP 12:

Personal- und Steuerangelegenheiten liegen nicht vor. Die Sitzung wird ohne Ausschluss der Öffentlichkeit durch Bürgermeister Haushahn geschlossen.

Die Sitzung endet um 21.45Uhr.

24405 Mohrkirch, den 17.03.2022

.....
Michael Haushahn
Bürgermeister

.....
Hans-Detlef Lausen
Protokollführer

Anlagen

Verwaltungsbericht ab 14.12.2021

- 14.12. Sitzung der Gemeindevertretung, siehe Protokoll
- 15.12. Weihnachtsbaum am Gemeindehaus, Dank an Fa. Jöns für den Baum und Otto und Ingelore für den Schmuck
- 15.12. Absichtserklärung mit MyEnso zur Eröffnung eines Nahversorgung auf Genossenschaftsbasis
- 16.12. Baubesprechung Kita, Dach des Heizhauses ist abgedichtet, Heizungsinstallation läuft, weitere Gewerke sind in Vorbereitung
- 17.12. Punschen der Laju unter Coronabedingungen, exelente Vorbereitung und Durchführung
- 20.12. Protokoll der GV Sitzung vom 14.12. per Rundmail genehmigt
- 21.12. Eingang einer Spende von Michael Christophersen zur Spielplatzausstattung
- 22.12. Wartungs- und Reparaturarbeiten im Klärwerk – Rotox 4.352,-
- 3.1. Bauüberhangserklärung 2021, Erfassung aller noch nicht abgeschlossenen Bauanträge
- 5.1. Submission Kita Tiefbau
Treffen der GV Mohrkirch und Böel
- 6.1. Meinungsaustausch Gemeinderat zu MyEnso
- 7.1. Treffen mit Kitaförderverein und Verwaltung zu Kitabus

- 8.1. Tannenbaumaktion der LaJu – Danke dafür
- 9.1. Inventur der Feuerwehrausrüstung – Anpassung der Versicherungssumme
- 13.1. Treffen zu MyEnso und Vide
- 14.1. Internetauftritt Mohrkirch MyEnso freigeschaltet
- 19.1. Bgm. Ahneby, Sterup und Mohrkirch mit LBV in Süderbrarup Treffen zu möglichem Radweg an der K25
- 26.1. Begehung Gemeindehaus und FFW mit der Versicherung – Sach- und Gebäudeversicherung
- 27.1. Treffen mit dem LBV zur Deckensanierung der L23
Vorstandssitzung der AVS per Video
- 28.1. Treffen zur Planung B-Gebiet Quellkoppel
- 31.1. Ortsbegehung zum W-Lan Standort – Smart City
- 1.2. Probetrieb Heizung Sporthalle
- 2.2. Infoveranstaltung zur MyEnso per Video und in Präsenz in der Sporthalle
- 7.2. Vorstellungsgespräche zur neuen Kita-Leitung
Sitzung Finanzausschuss mit Ines per Video – Haushaltsberatung 2022
Sitzung Planungsverband des Amtes – Hauptthema Kriterien für PV Freiflächenanlagen
- 9.2. Ortstermin mit Fa. Frahm – Einweisung Tiefbauarbeiten
Submission Beton- und Mauererarbeiten
- 14.2. Begrüßungsgeld für Otis + Ivar Baumeister geb. 19.12. – also eigentlich 8 + 9 / 21
- 17.2. Glasfaseranschluss im Gemeindehaus
- 21.2. Heizhaus, Abnahme Maurerarbeiten
Anlaufbesprechung Tiefbauvorbereitungen Kita
- 23.2. Submission Holzbau Kita
- 24.2. Vermesser steckt den Neubau ab
Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates
- 28.2. Heizhaus, Abnahme Dachdeckerarbeiten
Baubesprechung Kita, ab jetzt jeden Montag.
Schulausschuss des Amtes
- 3.3. Stromanschluss der Sporthalle beschädigt und wieder repariert
- 7.3. DRK Blutspenden in der Sporthalle, zum ersten Mal wieder dafür eingerichtet.
- 10.3. Submission für die Erstellung eines Ortsentwicklungsplanes
- 16.3. Treffen mit dem Bauamt bzgl. eines möglichen Standortes für MyEnso
Planungsverband des Amtes
Finanzausschuss des Amtes
- 17.3. Die DB schickt zur geplanten Aufhebung des BÜ Plattenhörn einen angedachten Projektablauf und kündigt den Entwurf einer Vereinbarung zur Aufhebung des BÜ und Bau einer neuen Zufahrt zum Hof an. Die Kosten der Maßnahme werden von der DB getragen.

Mohrkirch den 17.3.2022

Michael Haushahn

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mohrkirch (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und des § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 Absatz 1 bis Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mohrkirch vom 17.3.2022 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mohrkirch (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§1 Reinigungspflicht.....	1
§2 Gegenstand der Reinigungspflicht.....	1-2
§3 Übertragung der Reinigungspflicht.....	2
§4 Art und Umfang der Reinigungspflicht.....	2-3
§5 Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht.....	3-4
§6 Außergewöhnliche Verunreinigung.....	4
§7 Grundstücksbegriff.....	4
§8 Ordnungswidrigkeiten.....	4-5
§9 Ausnahmen.....	5
§10 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	5-6
§11 Inkrafttreten.....	6

§1 Reinigungspflicht

- (1) Reinigungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§§2, 57 StrWG, Bundesfernstraßengesetz) (bei Landes- und Kreisstraßen nur innerhalb der Ortsdurchfahrten) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) der Gemeinde Mohrkirch. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG).
- (2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straße zu säubern (§4), Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen (§5)
- (3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Mohrkirch, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß §3 übertragen ist.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Hausgrundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Bei Eckgrundstücken oder von zwei Straßen begrenzten Grundstücken sind alle angrenzenden Straßenteile zu reinigen.

Die Reinigungspflicht gilt für folgende Straßenteile:

- a) die Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Flächen
 - b) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierten Geh- und Radwege oder für Radfahrer freigegebene Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen sowie der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 - c) die Radwege.
- (2) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht wird in der Länge der nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur alleinigen Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Tierkot, Bewuchs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, die Kräuter die Straßenbeläge schädigen oder die Oberflächenentwässerung behindern. Dabei ist die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln untersagt.

- (2) Gehwege sind regelmäßig zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Hydranten) sind von der Oberfläche her jederzeit sauber zu halten.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen, begehbaren Seitenstreifen, Parkplätzen und Parkstreifen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Streuen auf Gehwegen, begehbaren Seitenstreifen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- (2) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags) ist die Schneeräumung nach beendetem Schneefall und das Abstreuen von Glatteis nach dessen Entstehen jeweils unverzüglich vorzunehmen. Hält der Schneefall länger an, so ist der Schnee auf dem Gehweg so rechtzeitig zu räumen, dass Fußgänger bei Beachtung der gebotenen Vorsicht diesen möglichst gefahrenlos betreten können. Nach 20.00 gefallener Schnee und entstandenes Glatteis ist bis 8.00 des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis frei zu halten. Bei Eis und Schneeglätte sind besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Dabei soll der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Auf Gehwegen ohne angrenzende Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Hydranten) sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf dem Gehweg und der Fahrbahn abgelagert werden.
- (5) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte.
Ihre Verwendung ist nur erlaubt;
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, z.B. Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- c) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätteis bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (3) Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot, der durch den Tierhalter bzw. Tierführer unverzüglich zu entfernen ist.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, gleich, ob sie mit der Vorder-, bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) seinen Verpflichtungen der Schnee- und Glätteisbeseitigung nach § 5 nicht nachkommt.
 - d) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 6 Absatz 1 nicht unverzüglich beseitigt.

- e) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierhalter bzw. Tierführer entgegen § 6 Absatz 3 nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Unzumutbar ist die Verpflichtung zur Reinigung, wenn sie wegen der Verkehrsverhältnisse nur unter Gefahr für Leib und Leben nicht erfüllt werden kann.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie des Finanzamtes zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der

Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.01.1983 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Mohrkirch, den 17.03.2022

(Haushahn)
Bürgermeister

Projektierung Solarpark Hof Compagnie



Ausgangslage:

600kW Windkraftanlage erschlossen und seit 1993 im Betrieb. Erweiterung der Windkraftanlage zu einem Mischenergiewerk. 5 ha Ackerfläche werden zu einem Solarpark, die je nach vorherrschendem Wind oder Sonnenschein wechselseitig in dem bestehenden Netzanschluss der SH Netz AG einspeisen. Die Einspeiseleistung ergibt sich aus dem vorhanden Netzanschluss der SH Netz AG.

Anschluss des Solarparks kann an die Bestands-Trafostation der Windenergieanlage, Mittelspannungerschließung der SH-Netz AG würde somit entfallen.

Betreiber wird für die Investition ist die jetzige Betreiberfirma der Windenergieanlage, MBT GmbH (Familie Marxen, Compagnie 2).

